

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 08.09.2021

| | |
|--------------------------|---------------|
| Fachbereich/Eigenbetrieb | Fachbereich I |
| Fachdienst | FD1.3 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat | 16.09.2021 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 21.09.2021 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.09.2021 | beschließend |

Betreff:

**Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung für Städte und Gemeinden unterhalb einer Einwohnerzahl von 20.000;
Hier: Regelung zur Struktur von Jahresabschlüssen gemäß Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt, der Regelung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Struktur von Jahresabschlüssen zu folgen und diesbezüglich folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1.) Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112 a HGO in Verbindung mit § 112 b Abs. 1 und Absatz 3 HGO wird entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände für Kommunen unterhalb einer Bevölkerungszahl von 20.000 Einwohner*innen sowie unter Anwendung der diesbezüglichen Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung verzichtet.
- 2.) Sollten sich die Empfehlungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen für kleinere Städte und Gemeinden ändern, ist ein Gesamtabschluss mit den hierfür vorgeschriebenen komplexen Erarbeitungs- und Darstellungsformen vorzunehmen.

Sachdarstellung:

| |
|----------------------------|
| Bisherige Vorgänge: |
| |

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seit längerer Zeit dafür eingesetzt, dass Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung nach dem Prinzip der Angemessenheit und Vertretbarkeit auf die Größe und Personalausstattung der Kommunen hin differenziert werden. Vorgaben, die mit Blick auf die Komplexität kommunaler Finanzstrukturen für mittlere und größere Städte Sinn machen, stellen für kleinere Städte zumeist eine unververtretbare Belastung dar, zumal diese in ihren wirtschaftlichen und finanziellen Belangen leicht überblickbar sind.

Dementsprechend kam es zu Anpassungen der Hessischen Gemeindeordnung, die zu einer Entlastung der Verwaltungen kleinerer Städte führen sollen. In diesen Kontext ist auch die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von aufwändigen Gesamtabschlüssen gebettet, die in der Regel nur durch eine erweiterte Beauftragung externen Sachverständigen zu leisten sind.

Konkret sieht die Hessische Gemeindeordnung nunmehr vor, dass Gemeinden, deren Einwohnerzahl die Grenze von 20.000 nicht überschreiten, von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu befreien sind.

Gemäß § 112 b Abs. 3 HGO ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses von der Gemeindevertretung formal zu beschließen.

Die Stadt Raunheim hat mit Stand von 31.12.2019 derzeit 17.030 Einwohner und fällt dem zu Folge unstreitig unter die Regelung des § 112 b Abs. 1 HGO.

Da seitens der städtischen Gremien Regelungen zur Eindämmung des Bevölkerungswachstum getroffen sind und die Einwohnerzahl seit über einem Jahr bereits stagniert bzw. rückläufig ist, kann von einer Dauerhaftigkeit des Status' ausgegangen werden.

Es wird daher empfohlen, den Empfehlungen der Spitzenverbände zu folgen, die geschaffenen Möglichkeiten der Hessischen Gemeindeordnung zur Anwendung zu bringen und damit auf die Aufstellung eines komplexen Gesamtabschlusssystem gemäß § 112 a HGO in Verbindung mit § 112 b Abs. 1 und Absatz 3 HGO zu verzichten.

Auszug aus der Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 112 a Gesamtabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen 1 der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2 der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 3 der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 4 der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12 Februar 1991 (BGBl I S 405), geändert durch Gesetz vom 15 Mai 2002 (BGBl I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 5 der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat, 6 der Aufgabenträger, deren finanzielle

Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31 Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach

§ 112 Abs 4 Nr. 1 beizufügen Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(3) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

(4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in die Zusammenfassung nach Abs 2 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs 2 einzubeziehen Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs 1 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(5) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss) Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten

§ 112 b Befreiung vom Gesamtabschluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit.

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.

(3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123 a davon unberührt Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112 a Abs 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | Wählen Sie ein Element aus. |
| Haushaltsjahr | Haushaltsjahr |
| Kostenstelle | Kostenstelle |
| Sachkonto | Sachkonto |
| Investitionsnummer | Investitionsnummer |
| Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben | Betrag Euro |

**Drucksache
2021-73**



| | | | |
|--|------------------|-----------------------------|--------------|
| Deckungsvorschlag | Kosteneinsparung | Betrag Euro | Kostenstelle |
| | | | Sachkonto |
| | Ertragserhöhung | Betrag Euro | Kostenstelle |
| | | | Sachkonto |
| Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung | | Wählen Sie ein Element aus. | |
| Sonstige Hinweise: | | | |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | | | |

Jühe
Bürgermeister

Bader
Fachdienstleiter Finanzen

Loy
Fachbereichsleiter I